

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 16.08.2022 für den Bebauungsplan Nr. 04.078 - südlich Holtkamp - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 14.12.2021 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.078 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 15.10.2021 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 04.078 - südlich Holtkamp - umfasst den in der Gemarkung Pelkum (Flur 18) liegenden Bereich, der begrenzt wird durch: - die Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 193, - ein 37 m langer Abschnitt der Westgrenze und ein 6 m langer Abschnitt der Nordgrenze des Flurstücks 252, - die Nordgrenze des Flurstücks 139 (Wirtschaftsweg) sowie ein 47 m langer Abschnitt der Nordgrenze des Flurstücks 138, - eine in einem Winkel von 93 ° abknickende Gerade auf die Südgrenze des Flurstücks 138 sowie ein 3 m langer Abschnitt dieser Südgrenze, - die gedachte Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 139 sowie ein 51 m langer Abschnitt dieser Ostgrenze - eine in einem Winkel von 87 ° abknickende Gerade auf die Ostgrenze des Flurstücks 189 und ein 32 m langer Abschnitt dieser Ostgrenze auf den südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, - die Südgrenze sowie ein Abschnitt der Westgrenze des Flurstücks 189 bis zur gedachten Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 193 sowie diese gedachte Verlängerung.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 14.12.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 04.078 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 04.078 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 04.078 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der 39. Berichtigung gemäß § 13b i.V.m. § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 16.08.2022, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 23.08.2022, Ausgabe Nr. 195

